

Satzung

Rotarian Jazz Fellowship (RJF)

Gründungsverband DE-NL-CH-NO

Stand Mai 2012

Seite 1

Paragraph 1
Zweck der RJF

Das Anliegen der RJF ist die weltweite Förderung neuer und bestehender Beziehungen zwischen an Jazzmusik interessierten Rotariern. RJF engagiert sich für die Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen, die sich für Musikprojekte einsetzen. Des Weiteren ist die Fellowship als Bühne für junge Jazzmusiker gedacht und will gleichermaßen Anreiz bieten, neue Mitglieder für Rotary zu gewinnen und bestehende zu halten.

Paragraph 2
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird ohne irgendeine Art der Diskrimination nach der Bewerbung garantiert. RJF ist neutral gegenüber Religion, Politik, Geschlecht, Alter, sozialem Status, Herkunft und Beruf.
2. Berechtigt für eine Mitgliedschaft sind Rotarier, ihre Familienangehörigen oder Partner sowie Rotaracter, die sich für Jazzmusik interessieren.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Verlust der in § 2 Abs. 2 genannten Eigenschaften oder durch Ausschluss.

Paragraph 3
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Präsident (repräsentiert RJF in- und extern), b. Vize-Präsident (Vertritt den Präsidenten im Falle dessen Abwesenheit), c. Sekretär (erleichtert die Kommunikation unter den Mitgliedern und unterhält regelmäßigen Kontakt zu RI), e. Schatzmeister (verantwortlich für das Budget bezüglich der Aktivitäten von RJF) und f. Jazz Musik Koordinator (verantwortlich für alles, was mit Jazz-Musik und Veranstaltungen in Zusammenhang steht).
2. Der Vorstand ist berechtigt, zusätzliche Personen in den Vorstand zu berufen, die zusätzliche Aufgaben bei IRJF übernehmen.
3. RJF wird von zwei Vorstandsmitgliedern repräsentiert, wovon einer der Präsident oder Vize-Präsident sein muss.
4. Treffen der RJF werden von dem Präsidenten geführt, im Fall seiner Abwesenheit vom Vize-Präsidenten. Vorstandsentscheidungen werden durch einfache Mehrheit getroffen. Im Fall der Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt, im Falle seiner Abwesenheit die des Vize-Präsidenten.

Satzung

Rotarian Jazz Fellowship (RJF)

Gründungsverband DE-NL-CH-NO

Stand Mai 2012

Seite 2

Paragraph 4
Wahl des Vorstands

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Die Wahl findet üblicherweise im Oktober statt. Im Fall der außerplanmäßigen Berufung oder Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds ist dessen Amtszeit an die Amtszeit der bestehenden Vorstandsmitglieder angepasst.
2. Die Wahl findet üblicherweise persönlich oder - falls notwendig - per E-Mail oder Post statt.
3. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied den Vorstand während einer Amtszeit verlässt, kann der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied benennen, solange keine Wahl stattgefunden hat.
4. Die Wahl muss von einem RJF-Mitglied in der Funktion eines Wahlleiters abgehalten werden. Grundlage ist ein Ablauf, der vom Wahlleiter verfasst und vom Vorstand bestätigt ist.
5. Wahlberechtigt ist jeder, der die RJF-Mitgliedschaft bis zum 31. August des Wahljahres erhalten hat. Als Vorstandsmitglied wählbar ist jedes wahlberechtigte Mitglied.
6. Als neues Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen für die zur Wahl gestellte Position erhalten hat. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Paragraph 5
Pflichten und Verantwortlichkeiten des Vorstands

Der Vorstand kümmert sich darum, dass die langfristige Realisierbarkeit von RJF gesichert ist, Informationen über Jazzmusik und Aktivitäten, die im Zusammenhang mit Jazz stehen, an die Mitglieder des RJF verteilt werden, Anfragen der Mitglieder, potentieller Mitglieder und des Generalsekretärs beantwortet werden, die Kommunikation mit dem Generalsekretär von RI innerhalb eines angemessenen Zeitraums stattfindet, die Datenbank der Mitglieder auf dem neuesten Stand gehalten wird, die Mitgliedsversammlungen dementsprechend veröffentlicht werden, ein jährlicher Newsletter herausgegeben und an alle vollberechtigten Mitglieder sowie zur Archivierung an den Generalsekretär verteilt wird, Werbemaßnahmen für die Gewinnung neuer Mitglieder durchgeführt werden, für den Betrieb der RJF notwendige Statuten, Regeln und Richtlinien von Rotary International zum Tragen kommen und der RJF-Haushalt diesen entspricht.

Satzung

Rotarian Jazz Fellowship (RJF)

Gründungsverband DE-NL-CH-NO

Stand Mai 2012

Seite 3

Paragraph 6
Regionale Manager

1. Der Vorstand kann Regionale Manager oder Manager für jedes Jazzfestival und ähnliche Aktivitäten ernennen. Eine Abberufung kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen.
2. Die regionalen Manager unterstützen den Vorstand vor allem bei der Organisation von lokalen Jazzevents.

Paragraph 7
Beiträge

- Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Für den Fall, dass es eine Beitragsordnung gibt, ist der Jahresbeitrag für das Kalenderjahr gültig, ungeachtet des Beitrittsdatums zur RJF. Um RJF möglichst effizient zu finanzieren, wird der Vorstand versuchen, Firmen für das Sponsoring durch Werbung zu akquirieren.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird spätestens am 31. Januar eines Jahres fällig, oder, im Fall einer späteren Aufnahme, am letzten Tag des Monats der Aufnahme. Der Vorstand ist ermächtigt, die Jahresgebühr im Lastschriftverfahren einzuziehen.
 3. Für den Fall, dass ein Jazzfestival oder Jazzevent von einem Mitglied in Verbindung mit dem RJF unterstützt werden soll, kann nach dem Mitgliederbeschluss eine einmalige Gebühr für die Nutzung der RJF-Plattform erhoben werden.

Paragraph 8
Jahresbericht

1. Der Vorstand ist verpflichtet einen, Jahresbericht über die Aktivitäten des vorangegangenen Jahres sowie für die vorgesehenen Aktivitäten zu veröffentlichen und diesen an die Mitglieder zu verteilen.
2. Alle Berichte und Dokumente werden auf dem internen Teil der RJF-Homepage veröffentlicht.

Paragraph 9
Kommunikation

Die Information der Mitglieder soll üblicherweise durch moderne elektronische Medien stattfinden, besonders durch das Einstellen von Informationen auf dem internen Teil der RJF-Homepage.

Satzung

Rotarian Jazz Fellowship (RJF)

Gründungsverband DE-NL-CH-NO

Stand Mai 2012

Seite 4

Paragraph 10
Hauptversammlung

1. Eine Hauptversammlung soll stattfinden, wenn 20 % der Mitglieder dies verlangen oder ein Beschluss des Vorstands vorliegt. Einladungen für die Hauptversammlung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung per E-Mail versandt worden sein und müssen die Agenda der Versammlung beinhalten.
2. Wenn möglich, soll die Hauptversammlung mit einem Jazzfestival oder einem ähnlichen Event verbunden werden.
3. Eine Hauptversammlung ist am Tag der Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Versammlungsprotokolle werden vom Sekretär verfasst, vom Vorstand bestätigt und an alle Mitglieder verteilt.

Paragraph 11
Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss schriftlich eingereicht werden und dem Sekretär vier Wochen vor der Abhaltung der Hauptversammlung vorliegen.
2. Satzungsänderungen müssen mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder zustimmen.